

**Synopse zur Satzung über die  
Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern der Offenen Ganztagschule im Primarbereich  
vom xx. xx xx**

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 31. Mai 2012</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom xx. xx xx</b></p>	<p>Neuer Titel der Satzung.</p>
<p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S.3134) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) sowie der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.07.2011 (GV.NRW.S.385) und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes NRW vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV.NRW.S.385) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 24. Mai 2012 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602), des § 51 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – NRWKiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), des § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 501), sowie auf Grundlage des Gemeinsamen Runderrlasses „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche</p>	<p>Präambel wurde aktualisiert.</p>

	Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule und Bildung NRW und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW vom 01.08.2026, hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 26.02.2026 folgende Satzung beschlossen:	
<b>I. Abschnitt</b> <b>Elternbeiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne der §§ 22 bis 26 SGB VIII (KJHG)</b>	<b>I. Abschnitt</b> <b>Allgemeines, Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich</b>	Neue Abschnittsbezeichnung.
<b>§ 1 Allgemeines</b>  (1) Das Jugendamt der Stadt Meerbusch erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Meerbusch und der von ihr geförderten freien Träger der Jugendhilfe sowie in Jugendamtsbezirken, die nach § 49 KiBiz am interkommunalen Ausgleich teilnehmen, einen öffentlich-rechtlichen Beitrag gemäß §§ 50 f. KiBiz in Verbindung mit § 90 SGB VIII.  (2) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung.	<b>§ 1 Allgemeines</b>  (1) Die Stadt Meerbusch betreibt nach § 9 Abs. 1 SchulG NRW Offene Ganztagschulen im Primarbereich.  (2) Die Stadt Meerbusch erhebt für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagschule gemäß § 9 Abs. 3 SchulG NRW und § 51 Abs. 5 NRWKiBiz einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.	Bezug lediglich zu schulrechtlich relevanten Normen.
<b>§ 2 Beitragszeitraum</b>  (1) Der Elternbeitrag wird für das Vorhalten eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch.  (2) Die Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für	<b>§ 2 Begriffsbestimmungen</b>  (1) Offene Ganztagschule (OGS) bezeichnet das ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebot im Primarbereich nach § 9 SchulG NRW.  (2) Außerunterrichtliche Angebote sind ergänzende pädagogische Angebote, die als schulische Veranstaltungen gelten. Sie umfassen insbesondere pädagogische Förderangebote, Lernzeiten, Arbeitsgemeinschaften sowie	Begriffsbestimmung für höhere Transparenz. Beitragszeitraum nun in § 5 verortet.

<p>Kinder erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.</p> <p>(3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.</p> <p>(4) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Abweichend von dieser Regelung erfolgt im Rahmen einer Spitzabrechnung ab dem 11. Tag eines vom Träger der Kindertageseinrichtung zu verantwortenden Betreuungsausfalls innerhalb eines Kindergartenjahres eine anteilige Erstattung/Verrechnung des Elternbeitrages jeweils zum Ende des Kindergartenjahres. Die im jeweiligen Betreuungsvertrag vertraglich vereinbarten Schließzeiten und Schließtage sind keine anrechnungsfähigen Betreuungsausfallzeiten im vorgenannten Sinne, sondern bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.</p> <p>(5) Die Beitragspflicht endet frühestens zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres. Sie entfällt bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung vor Ablauf dieses Zeitpunktes für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Betreuungsplatz durch Vertrag neu vergeben wird.</p>	<p>die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen als Bestandteil des Ganztagskonzeptes.</p> <p>(3) Rhythmisierte Ganztagsklassen verbinden Unterricht und außerunterrichtliche Angebote strukturell und erfüllen den zeitlichen Umfang nach § 24 Absatz 4 SGB VIII.</p> <p>(4) Betreuungsjahr ist der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.</p> <p>(5) Beitragspflichtige sind die nach § 4 Absatz 2 verpflichteten Personen.</p> <p>(6) Träger der Offenen Ganztagschule (Träger) im Sinne dieser Satzung ist der jeweils vom Schulträger beauftragte freie Träger oder Kooperationspartner, der die außerunterrichtlichen Angebote an den Offenen Ganztagschulen der Stadt Meerbusch durchführt.</p>	
<p><b>§ 3 Beitragspflichtige</b></p> <p>Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen auf deren Veranlassung hin das Kind eine Tageseinrichtung für Kinder besucht. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz</p>	<p><b>§ 3 Zweck und Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Diese Satzung regelt die Teilnahme, die Beitragspflichten sowie die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote an den Offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Meerbusch.</p>	<p>Beitragspflichtige nun in § 4.</p>

<p>gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(2) Die außerunterrichtlichen Angebote dienen der Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs nach § 24 Absatz 4 SGB VIII, soweit die Offene Ganztagschule zur Anspruchserfüllung vorgesehen ist.</p>	
	<p><b>II. Abschnitt Beitragspflichten</b></p>	<p>Eigener Abschnitt zu den Beitragspflichten.</p>
<p><b>§ 4 Beitragshöhe</b></p> <p>(1) Die Zahlungspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen zu entrichten.</p> <p>(2) Der Elternbeitrag richtet sich neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen nach dem Alter des Kindes sowie dem Betreuungsumfang. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die das Kind angemeldet ist.</p> <p>(3) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Bei den angegebenen Betreuungsumfängen handelt es sich um Wochenstunden.</p> <p>(4) Der Träger kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.</p>	<p><b>§ 4 Beitragspflichtige</b></p> <p>(1) Für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS werden öffentlich-rechtliche Elternbeiträge erhoben.</p> <p>(2) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, deren Kind an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS teilnimmt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Die Festsetzung und Erhebung erfolgt durch den Schulträger.</p>	<p>Abs. 2 entspricht im Wesentlichen der alten Regelung in § 3. Änderungen lediglich beim Angebot, an dem teilgenommen wird. Beitragshöhe nun in § 6.</p>
<p><b>§ 5 Einkommen</b></p> <p>(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen</p>	<p><b>§ 5 Beitragszeitraum</b></p> <p>(1) Der Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres) und umfasst auch die Ferienzeiten. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, beginnt der Beitragszeitraum mit dem 1. Des Monats,</p>	<p>Beitragszeitraum definiert inkl. Klarstellung, dass dieser die Ferien umfasst. Einkommen nun in § 8.</p>

<p>Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p> <p>Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.</p> <p>Das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz und entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 Abs. 2 BEEG (in der jeweils gültigen Fassung) benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p> <p>(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.</p> <p>(4) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr.</p> <p>Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor Abgabe der verbindlichen Erklärung über das Einkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab</p>	<p>in dem das Kind in die Offene Ganztagschule aufgenommen wird. Bei außerordentlicher unterjähriger Kündigung endet der Beitragszeitraum mit dem letzten Monat der Teilnahme.</p> <p>(2) Für die Beitragserhebung gelten die Regelungen des § 10 entsprechend; die Elternbeiträge werden jeweils als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von Beginn, Umfang oder tatsächlicher Inanspruchnahme der Betreuung innerhalb eines Kalendermonats.</p>	
--	--	--

<p>dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.</p> <p>(5) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Jahr eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.</p>		
<p><b>§ 6 Beitragsermäßigung</b></p> <p>(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine nach dieser Satzung beitragspflichtige Tageseinrichtung für Kinder, ein Angebot der Kindertagespflege oder die Offene Ganztagschule im Primarbereich, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Geschwisterkinder, die neben einem nach Absatz 2 befreiten Kind eine beitragspflichtige Tageseinrichtung für Kinder, ein Angebot der Kindertagespflege oder die Offene Ganztagschule im Primarbereich besuchen, sind für die Dauer der Beitragsbefreiung nach Absatz 2 ebenfalls beitragsbefreit.</p> <p>Die Geschwisterkinderermäßigung nach Satz 3 wird für jedes Geschwisterkind nur in Bezug auf das Hauptbetreuungsverhältnis gewährt. Wird über dieses Betreuungsverhältnis hinaus eine Anschlussbetreuung in Anspruch genommen, ist diese gemäß § 15 dieser Satzung beitragspflichtig.</p>	<p><b>§ 6 Beitragshöhe</b></p> <p>(1) Grundlage für die Bemessung der Elternbeiträge sind die in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Einkommensstufen sowie der jeweils durch das für Schule zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgelegte Höchstbetrag nach Ziffer 8.2 des Gemeinsamen Erlasses „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ vom 1. August 2026 in der jeweils geltenden Fassung. Die Einkommensstufen bilden eine soziale Staffelung ab.</p> <p>(2) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.</p> <p>(3) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(4) Ab dem 1. August 2027 erhöhen sich die in der Anlage festgesetzten monatlichen Elternbeiträge entsprechend der vom Ministerium festgelegten jährlichen Anhebung der Höchstgrenze, kaufmännisch gerundet.</p>	<p>Beitragshöhe ist nun dynamisch an die jeweils geltenden Landesrechtlichen Regelungen und den jeweils zulässigen Höchstbetrag gekoppelt. Beitragsermäßigung nun in § 7.</p>

<p>(2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.</p> <p>Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise 3 Jahre.</p> <p>(3) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).</p> <p>(4) Im Fall des § 3 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 5, § 6 Abs. 1 S. 1 oder § 6 Abs. 2 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.</p>	<p>(5) Die Fortschreibung erfolgt durch Aktualisierung der Anlage.</p> <p>(6) Der Träger kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.</p>	
<p><b>§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten</b></p> <p>(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtung der Stadt Meerbusch die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme- und Abmelde-daten der Kinder, der vereinbarten Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.</p> <p>(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 4 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.</p>	<p><b>§ 7 Beitragsermäßigung</b></p> <p>(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder gemäß der Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege oder außerunterrichtliche Angebote der OGS, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Geschwisterkinder, die neben einem nach § 6 Absatz 2 der</p>	<p>Regelung ähnlich alter Regelung, mit Schwerpunkt auf OGS. Auskunfts- und Anzeigepflichten nun in § 9.</p>

<p>Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange der/die Zahlungspflichtige sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.</p> <p>(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der entsprechend der Betreuungsform höchste Elternbeitrag festgesetzt.</p>	<p>Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege befreien Kind eine beitragspflichtige Tageseinrichtung für Kinder, ein Angebot der Kindertagespflege oder außerunterrichtliche Angebote der OGS besuchen, sind für die Dauer der Beitragsbefreiung nach § 6 Abs. 2 der Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ebenfalls beitragsbefreit.</p> <p>(2) Im Fall des § 4 Abs. 2 S. 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Abs. 1 oder § 8 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.</p>	
<p><b>§ 8 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages</b></p> <p>(1) Der Elternbeitrag wird ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien oder ähnlichem.</p> <p>(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.</p> <p>(3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.</p>	<p><b>§ 8 Einkommen</b></p> <p>(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p> <p>Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.</p> <p>Das Kindergeld nach dem EStG und entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 Abs. 2 BEEG (in der</p>	<p>Regelung aus § 5 alter Satzung übernommen. Neu ist Abs. 5. Fälligkeit und Zahlung des Beitrags nun in § 10.</p>

	<p>jeweils gültigen Fassung) benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.</p> <p>(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.</p> <p>(4) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr.</p> <p>Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor Abgabe der verbindlichen Erklärung über das Einkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.</p>	
--	---	--

	<p>(5) Ist eine endgültige Festsetzung der Elternbeiträge mangels Nachweisen nicht möglich, kann eine vorläufige Festsetzung erfolgen. Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Nachweise.</p> <p>(6) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Jahr eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.</p>	
<p><b>III. Abschnitt</b> <b>Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege*<sup>17</sup> im Sinne der §§ 22 bis 26 SGB VIII (KJHG)</b></p>		
<p><b>§ 9 Allgemeines</b></p> <p>(1) Das Jugendamt der Stadt Meerbusch erhebt für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Beitrag gemäß §§ 50 f. KiBiz in Verbindung mit § 90 SGB VIII für jede volle Betreuungsstunde auf volle Betreuungsstunden gerundet zuzüglich zweier Betreuungsstunden, die zur Flexibilisierung des Betreuungsverhältnisses dienen.</p> <p>(2) Hinsichtlich der Zuständigkeiten, des Personenkreises der Beitragspflichtigen, der Ermittlung der Beitragshöhe, des beitragsrelevanten Einkommens, der Beitragsermäßigung, der Festsetzung des Elternbeitrages, der jährlichen Überprüfung, der Auskunft- und Anzeigepflichten sowie der Fälligkeit gelten die Regelungen der §§ 3 bis 8 des I. Abschnitts entsprechend.</p>	<p><b>§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten</b></p> <p>(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt die Schule der Stadt Meerbusch die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.</p> <p>(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Schulträger schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 6 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange</p>	<p>Regelung wie in alter Satzung, mit Bezug auf OGS. Angepasst wurde die Stelle, bei der Nachweise anzugeben sind.</p>

	<p>der/die Zahlungspflichtige sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.</p> <p>(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der entsprechend der Betreuungsform höchste Elternbeitrag festgesetzt.</p>	
	<p><b>III. Abschnitt</b>  <b>Teilnahme, Aufnahme und Rechtsanspruch</b></p>	<p>Neuer Abschnitt, der Teilnahme etc. regelt.</p>
<p><b>§ 10 Beitragszeitraum</b></p> <p>(1) Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum für die Kindertagespflege. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Beginns des Kindertagespflegeverhältnisses und sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Betreuung endet. Die Beitragspflicht wird durch Unterbrechungen, z.B. Urlaub oder Fehltage des Kindes bis maximal 4 Wochen sowie durch Urlaub oder Fehltage der Kindertagespflegeperson grundsätzlich nicht berührt. Abweichend hiervon erfolgt bei Fehltagen der Kindertagespflegeperson ab dem 11. Tag des Betreuungsausfalles innerhalb eines Kindergartenjahres im Rahmen einer Spitzabrechnung eine anteilige Erstattung des Elternbeitrages jeweils zum Ende des Kindergartenjahres, sofern seitens der Stadt Meerbusch keine Vertretungsmöglichkeit für die Ausfallzeit angeboten werden kann. Die im jeweiligen Betreuungsvertrag vertraglich vereinbarten Urlaubstage sind keine anrechnungsfähigen Betreuungsausfallzeiten im vorgenannten Sinne, sondern bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.</p> <p>(2) Grundsätzlich besteht ein Betreuungsanspruch bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.</p>	<p><b>§ 10 Fälligkeit und Zahlung des Beitrags</b></p> <p>(1) Der Elternbeitrag wird ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus erhoben und ist jeweils am 5. eines Monats fällig. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien oder ähnlichem.</p> <p>(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung, Dauerauftrag oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.</p> <p>(3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.</p>	<p>Regelung ähnlich § 8 alter Satzung. Neu ist die verschriftliche Option des Dauerauftrags.</p>

<p><b>IV. Abschnitt</b>  <b>Elternbeiträge im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich</b></p>		
<p><b>§ 11 Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Stadt Meerbusch betreibt Offene Ganztagschulen im Primarbereich aufgrund der entsprechenden schulrechtlichen Vorschriften.</p> <p>(2) Die Stadt Meerbusch erhebt für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagschule gemäß § 9 Abs.3 Schulgesetz NRW und § 5 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 KiBiz einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.</p> <p>(3) Hinsichtlich der Zuständigkeiten, des Personenkreises der Beitragspflichtigen, der Ermittlung der Beitragshöhe, des beitragsrelevanten Einkommens, der Beitragsermäßigung, der Festsetzung des Elternbeitrages, der jährlichen Überprüfung, der Auskunft- und Anzeigepflichten sowie der Fälligkeit gelten die Regelungen der §§ 3 bis 8 des I. Abschnitts entsprechend.</p>	<p><b>§ 11 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme</b></p> <p>(1) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung zu beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht ausschließlich im Rahmen des § 24 Absatz 4 SGB VIII. Der Antrag ist innerhalb der jeweils bekanntgegebenen Fristen bei der Schulleitung einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.</p> <p>(2) Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen. Die Schulordnung sowie die schulischen Ordnungsmaßnahmen finden Anwendung.</p> <p>(3) Kinder, die nach § 24 Absatz 4 SGB VIII einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung haben, haben Anspruch auf Aufnahme, soweit die OGS zur Erfüllung dieses Anspruchs vorgesehen ist. Der Rechtsanspruch wird ab dem Schuljahr 2026/2027 stufenweise eingeführt und gilt zunächst für Kinder der ersten Klassenstufe; er erweitert sich in den Folgejahren jeweils um eine weitere Klassenstufe. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die vorhandenen Plätze, ist ein Auswahlverfahren nach transparenten und sozialen Kriterien durchzuführen. Kinder ohne Rechtsanspruch können nur im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt werden.</p> <p>(4) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig, die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme daran bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) und verpflichtet nach Maßgabe der</p>	<p>Klare Regelung zu Teilnahmeberechtigten unter Berücksichtigung des Rechtsanspruchs. § 11 Allgemeines nun in § 1.</p>

	<p>schulrechtlichen Bestimmungen in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten und am gemeinsamen Mittagessen, das Bestandteil des pädagogischen Konzepts ist.</p> <p>(5) Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten; ein Anspruch auf Teilnahme an der Ferienbetreuung besteht nicht.</p> <p>(6) Ausnahmen (z. B. familiäre Gründe, regelmäßige Therapien, Musikschule, außerschulische Bildungsangebote oder Aktivitäten im Sportverein) sind nur auf schriftlichen Antrag bei der Schulleitung möglich.</p> <p>(7) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.</p> <p>(8) Kinder, die eine rhythmisierte Ganztagsklasse besuchen, haben Anspruch auf einen Betreuungsplatz für die Dauer der gesamten Grundschulzeit, längstens jedoch vier Schuljahre. Eine vorzeitige Beendigung der Teilnahme oder Umverteilung des Platzes zugunsten anderer Kinder ist unzulässig, soweit nicht ein Schulwechsel oder ein begründeter Antrag der Erziehungsberechtigten vorliegt.</p>	
<p><b>§ 12 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme</b></p> <p>(1) Über die Aufnahme in den offenen Ganzttag entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.</p> <p>(2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der</p>	<p><b>§ 12 Beginn und Ende der Teilnahme</b></p> <p>(1) Die Teilnahme beginnt zum Zeitpunkt, den die Aufnahmeentscheidung durch die zuständige Schulleitung bestimmt.</p> <p>(2) Die Teilnahme endet mit dem Verlassen der Schule oder zum Zeitpunkt, den die Entscheidung der Schulleitung festlegt.</p>	<p>Klare Regelung zu Beginn und Ende der Teilnahme. § 12 nun in § 11.</p>

<p>Offenen Ganztagschule ist freiwillig, die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme daran bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.</p> <p>(3) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.</p>	<p>(3) Eine Abmeldung in anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen grundsätzlich ist nur zum Schuljahresende möglich. Die Abmeldung durch die Eltern bzw. die gesetzliche Vertretung muss mindestens drei Monate vor Schuljahresende bei der besuchten Schule eingegangen sein.</p> <p>(4) Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn</p> <p>(5) die Beitragspflichtigen ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommen,</p> <p>(6) das Kind wiederholt und erheblich gegen die Regeln der Einrichtung (insbesondere die Hausordnung) verstößt, oder</p> <p>(7) die regelmäßige Teilnahme ohne ausreichenden Grund nicht erfolgt.</p> <p>Über den Ausschluss entscheidet die Schule im Benehmen mit dem Schulträger und dem Träger der OGS nach vorheriger Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Träger der örtlichen Jugendhilfe ist beratend mit einzubeziehen.</p> <p>Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Erziehungsberechtigten spätestens 14 Tage vor Wirksamwerden mitzuteilen.</p>	
	<p><b>IV. Abschnitt</b> <b>Abschließende Regelungen</b></p>	
<p><b>§ 13 Beginn und Ende der Teilnahme</b></p> <p>(1) Die Teilnahme beginnt zum Zeitpunkt, den die Aufnahmeentscheidung durch die zuständige Schulleitung bestimmt.</p> <p>(2) Die Teilnahme endet mit dem Verlassen der Schule oder</p>	<p><b>§ 13 Regelung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme verschiedener Betreuungsangebote</b></p> <p>Werden für ein Kind mehrere Betreuungsangebote nach dieser Satzung sowie der Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in</p>	<p>Regelung sinngemäß § 15 alter Satzung.</p>

<p>zum Zeitpunkt, den die Entscheidung der Schulleitung festlegt.</p> <p>(3) Eine Abmeldung in anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen ist nur zum Schuljahresende möglich. Die Abmeldung durch die Eltern bzw. die gesetzliche Vertretung muss mindestens drei Monate vor Schuljahresende bei der besuchten Schule eingegangen sein.</p>	<p>Anspruch genommen, so wird für jedes Betreuungsangebot der jeweils nach der einschlägigen Satzung maßgebliche Elternbeitrag erhoben. Eine mehrfache Beitragsreduzierung erfolgt nicht.</p>	
<p><b>§ 14 Beitragspflicht</b></p> <p>Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.</p>	<p><b>§ 14 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 31.05.2012 in der geltenden Fassung außer Kraft.</p>	<p>Regelung sinngemäß § 16 alter Satzung.</p>
<p><b>V. Abschnitt Abschließende Regelungen</b></p>		
<p><b>§ 15 Regelung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme verschiedener Betreuungsangebote</b></p> <p>Werden für ein Kind mehrere Betreuungsangebote nach den Abschnitten I – III in Anspruch genommen, so wird für jedes Betreuungsangebot der entsprechende Elternbeitrag nach der Elternbeitragstabelle erhoben.</p>		
<p><b>§ 16 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die derzeit geltenden Satzungen über die Erhebung von El-</p>		

<p>ternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Meerbusch vom 14.12.2007, die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege vom 07. März 2007 und die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in Meerbusch vom 12.02.2004 in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.</p>		
---	--	--